

Vereinbarung über den Einsatz im Freiwilligen Sozialen Jahr (Nr.: FSJ/«Estid»/«Tnachname»/«Pidnr»)

zwischen: Freiwillige soziale Dienste im Erzbistum Köln e. V.
Steinfelder Gasse 16-18
50670 Köln
- nachstehend **Träger** genannt -,
«Tvorname» «Tnachname» geb. am «Tgebdat»
«Tstrasse»
«Tplz» «Tort»
- nachstehend **Freiwillige/r** genannt -

und dem Rechtsträger:
«Kname1»
«Kname2»
«Kstrasse»
«Kplz» «Kort»
der Einrichtung:
«Pname1»
«Pname2»
«Pname3»
«Pstrasse»
«Pplz» «Port»
- nachstehend **Einsatzstelle** genannt -.

wird nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr des Vereins Freiwillige soziale Dienste im Erzbistum Köln e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, folgendes vereinbart:

§1 Dauer

- (1) Die*der Freiwillige leistet vom «**Tbeginn**» bis zum «**Tende**» ein Freiwilliges Soziales Jahr in der Einsatzstelle. Das FSJ endet mit Ablauf dieses Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§2 Probezeit / Kündigung

- (1) Die ersten drei Monate des FSJ gelten als Probezeit. Während der Probezeit können die*der Freiwillige, der Träger oder die Einsatzstelle diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen kündigen; die Einsatzstelle jedoch nur im Einvernehmen mit dem Träger, dem die Einsatzstelle hiermit unter Verzicht auf die Durchführung eigener Beendigungsmaßnahmen Auftrag und Vollmacht zur Abgabe etwaiger Kündigungserklärungen auch in ihrem Namen erteilt.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung nach Ablauf der Probezeit kann seitens aller Beteiligten fristlos und aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB erfolgen; seitens der Einsatzstelle jedoch nur im Einvernehmen mit dem Träger, dem die Einsatzstelle hiermit unter Verzicht auf die Durchführung eigener Beendigungsmaßnahmen Auftrag und Vollmacht zur Abgabe etwaiger Kündigungserklärungen auch in ihrem Namen erteilt. Vor Ausspruch einer solchen Kündigung soll ein Gespräch zwischen allen Beteiligten erfolgen.
- (3) Ein außerordentlicher Kündigungsgrund seitens der*des Freiwilligen liegt vor zum Tag einer Arbeitsaufnahme, eines Studien- oder Ausbildungsbeginns oder bei nachgewiesener psychischer Erkrankung.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung kann die Anerkennung der durch die*den Freiwillige*n geleisteten Dienst als FSJ nur für den Fall erfolgen, dass eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene Tätigkeit in der Einsatzstelle erfolgt ist.

§3 Pflichten der*des Freiwilligen

Die*der Freiwillige verpflichtet sich,

- (1) die ihr*ihm von der Einsatzstelle übertragenen Aufgaben unter Anleitung der ihr*ihm jeweils vorgesetzten Fachkraft gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen und den ihr*ihm erteilten Dienstanweisungen jederzeit Folge zu leisten,
- (2) am Einführungstag und den gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren des Trägers (Einführungseminar, Zwischenseminare, Abschlussseminar – mindestens «Druckvar1» Tage) mit der Bereitschaft teilzunehmen, die Arbeit in der Einsatzstelle zu reflektieren, sich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinander zu setzen und das Zusammenleben der Gruppe aktiv mitzugestalten.
- (3) während der Begleitseminare keinen Urlaub in Anspruch zu nehmen und die Seminare als Arbeitszeit und in Vollzeit, unabhängig von einer etwaigen Teilzeitvereinbarung in der Einsatzstelle, wahr zu nehmen.

- (4) die Einsatzstelle unverzüglich und vor Dienstbeginn über eine etwaige Arbeitsunfähigkeit zu informieren und diese ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit durch Information über eine vorliegende elektronische ärztliche Bescheinigung (Mitteilungspflicht) mit Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer nachzuweisen, sowie ergänzend im Falle der Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt eines Seminars den Träger bis spätestens 12:00 Uhr des ersten Seminartages zu informieren und diesem eine papierhafte ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ebenfalls ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit mit Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer vorzulegen,

§ 4 Pflichten der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich,

- (1) die*den Freiwillige*n in Abstimmung mit dem Träger arbeitsmarktneutral und entsprechend den Bestimmungen des JFDG einzusetzen,
- (2) der*dem Freiwilligen im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf ein von der*dem Freiwilligen benanntes Girokonto
 - a) ein monatliches Taschengeld in Höhe von «Druckvar3» und
 - b.) einen monatlichen Mobilitätzuschlag (D-Ticket oder Jobticket) in Höhe von «Druckvar4» zu überweisen,
- (3) den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV) einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung unter entsprechender Anmeldung der*des Freiwilligen im eigenen Namen und für eigene Rechnung an die zuständige Einzugsstelle zu entrichten, wobei die unter § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung bezeichneten Leistungen als Bezüge gelten und ggf. bei Stellung einer unentgeltlichen Unterkunft zusätzlich den entsprechenden Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen und an die zuständige Einzugsstelle zu entrichten,
- (4) an den Träger in eigenem Namen eine Einsatzstellenpauschale in Höhe von «Aufwand1» € zu überweisen.

§ 5 Jugend-/Arbeitsschutz, Haftung, Datenverarbeitung

- (1) Der Urlaubsanspruch der*des Freiwilligen beträgt unter Beachtung der Mindestvorgaben des Bundesurlaubsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Falle einer 12-monatigen Dauer des FSJ bei einer 5-Tage-Woche 30 Arbeitstage, wobei das FSJ-Jahr (Zeitraum des Einsatzes als Freiwillige*r) als Urlaubsjahr gilt. Mindestens zwei Wochen dieses Urlaubsanspruches sind als Erholungsurlaub zusammenhängend zu gewähren.
- (2) Gemäß § 13 JFDG sind auf die Tätigkeit der*des Freiwilligen im FSJ die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer*seiner Tätigkeit im FSJ sowohl in der Einsatzstelle als auch während der Bildungsseminare haftet die*der Freiwillige wie ein*e Arbeitnehmer*in.
- (3) Der FSD Köln unterliegt den Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung einschließlich sämtlicher Änderungen und Neufassungen sowie sämtlicher Verordnungen und Erlasse darunter. Für die Durchführung des Freiwilligendienstes gilt die Datenschutzerklärung für den Freiwilligendienst des FSD Köln (siehe Downloadbereich der Homepage des FSD). Die Datenschutzerklärung ist Gegenstand dieser Vereinbarung. Mit ihrer*seiner Unterschrift erklärt sich die*der Freiwillige damit einverstanden, dass die in dieser Vereinbarung angegebenen Daten zum Zwecke der Erstellung des FSJ-Ausweises durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) in elektronischer Form erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Vertragsparteien haben die Allgemeinen Bedingungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr des Vereins Freiwillige soziale Dienste im Erzbistum Köln e.V. in ihrer derzeit geltenden Fassung erhalten.
- (2) Weitere Vereinbarungen zwischen den Beteiligten bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Beteiligten.
- (3) Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine unterschriebene Ausfertigung.

Vereinbarung erstellt am «Heute»

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift «Tvorname» «Tnachname»

ggf. Unterschrift des gesetzl. Vertreters

Köln, den
Im Auftrag

Ort, Datum:

(«Druckvar2»)
Unterschrift/Stempel des FSJ-Trägers

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel
des Rechtsträgers der Einrichtung